Erster Bürgermeister Wolfgang Strohmaier eröffnet die Sitzung. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Gemeinderatsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung.

 Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Hergensweiler; Kalkulation der Benutzungsgebühren für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Hergensweiler, Änderung der Benutzungsgebühren zum 01.01.2024 und Erlass einer Änderungssatzung zur BGS-EWS

Die Abwassergebühren der Gemeinde Hergensweiler wurden letztmalig im Jahr 2020 (für die Jahre 2021-2023) kalkuliert. Für den damaligen Kalkulationszeitraum waren die Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung von 3,59 €/m³ auf 2,29 €/m³ und für die Niederschlagswasserbeseitigung von 0,51 €/m² auf 0,28 €/m² gesenkt worden.

Nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) müssen die Abwassergebühren lückenlos kalkuliert werden. Bei der Gebührenbemessung können die Kosten für einen mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, welcher jedoch höchstens vier Jahre umfassen soll (Art. 8 Abs. 6 Satz 2 KAG).

Um dies gewährleisten zu können, wurden die Abwassergebühren der Gemeinde Hergensweiler von der Firma Schneider & Zajontz in diesem Jahr neu kalkuliert.

Die Ermittlung der Gebührenkalkulation ergab eine **Kostenunterdeckung**. Kostenüber- oder -unterdeckungen, die sich am Ende des Bemessungszeitraums ergeben, sind innerhalb des folgenden Bemessungszeitraums auszugleichen (Art. 8 Abs. 6 Satz 2 KAG). Aus der Berechnung der kostendeckenden Gebühren (inklusiver der Ergebnisse der Vorjahre) ergeben sich folgende notwendige Gebührenänderungen.

Der Gebührensatz für die Schmutzwasserbeseitigung wird von derzeit 2,29 €/m³ auf 3,26 €/m³ und der Gebührensatz für die Niederschlagswassergebühr von 0,28 €/m³ auf 0,41 €/m³ erhöht.

Frau Cojocari von der Firma Schneider & Zajontz stellt die Präsentation über die Kalkulation der Benutzungsgebühren für die öffentliche Entwässerungseinrichtung via Beamer vor.

erkundigt sich, ob die Kostensteigerung von 60 % auf den Übermengenzuschlag der Stadtwerke Wangen zurückzuführen sind. Frau Cojocari erklärt, dass dies ein kleinerer Teil davon ist. Der Großteil kommt durch die Erhöhung der Einleitungsgebühr der Stadt Wangen von 1,49 € auf 2,22 €.

regt an, dass die Pumpwerke mit Eigenstrom von Photovoltaikanlagen betrieben werden sollten, um Energiekosten zu senken.

Übersicht Abwassergebühren für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung

Kostendeckende Geb	ührensätze 2024 - 20	026
	Schmutzwasser- beseitigung	Niederschlagswasser- beseitigung
	€	€
Kostendeckende Gebühren ohne Ergebnisse der Vorjahre	3,31 €/m³	0,40 €/m²
Kostendeckende Gebühren inklusive Ergebnisse der Vorjahre	3,26 €/m³	0,41 €/m²
•		
bisherige Gebühr laut Satzung (BGS-EWS vom 27.11.2014)	2,29 €/m³	0,28 €/m²

1. Kostendeckungsprinzip

Für die Höhe der Gebühr besagt Art. 8 Abs. 2 Satz 1 KAG, dass das Gebührenaufkommen die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten einschließlich der Kosten für die Ermittlung und Anforderung von einrichtungsbezogenen Abgaben decken soll.

Besteht eine Verpflichtung zur Benutzung der Einrichtung (z.B. Abwasserbeseitigung), soll das Gebührenaufkommen die ansatzfähigen Kosten nicht übersteigen. Nach Art 8 Abs. 2 Satz 1 KAG soll das Gebührenaufkommen die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten decken (= Untergrenze der Kostendeckung oder das sog. Kostendeckungsgebot).

Weiterhin legt das Kostendeckungsprinzip fest, dass das Gebührenaufkommen die ansatzfähigen Kosten nicht überschreiten soll (Art. 8 Abs. 2 Satz 2 KAG = Obergrenze der Kostendeckung oder sog. Kostenüberschreitungsverbot).

2. Ausgleich von Kostenüber- und Kostenunterdeckungen

Kostenüberdeckungen, die sich am Ende des Bemessungszeitraums ergeben, sind innerhalb des folgenden Bemessungszeitraums, der jedoch höchstens vier Jahre umfassen soll, auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden (Art. 8 Abs. 6 Satz 2 KAG).

Beschluss:

 Der Gemeinderat beschließt die Erhöhung der Schmutzwassergebühr auf 3,26 €/m³ (§ 10 Abs. 1 BGS/EWS) und der Niederschlagswassergebühr auf 0,41 €/m² (§ 10 a Abs. 8 BGS/EWS).

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 11

Nein-Stimmen: 0

2. Der Gemeinderat beschließt den vorliegenden Entwurf der "Satzung zu 5. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung der Gemeinde Hergensweiler (BGS/EWS)" als Satzung.

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 11

Nein-Stimmen: 0

2. Vorstellung des Entwurfs für den Rathausneubau durch den beauftragten Architekten und Beschluss über einen Antrag auf Aufschub der Umsetzung

Am 15.09.2022 hatte der Gemeinderat mit 7:4 Stimmen folgenden Beschluss gefasst:

Der Gemeinderat beschließt einen Neubau des Rathauses auf dem Grundstück Fl.-Nr. 950/4, Gemarkung Hergensweiler. Frühere und inhaltlich entgegenstehende Beschlüsse werden aufgehoben.

Am 23.02.2023 nahm der Gemeinderat das Honorarangebot von Herrn Architekt Auerbach an, es wurde ein Ingenieurvertrag geschlossen.

Herr Architekt Auerbach erläutert in der Sitzung den Entwurf.

Anschließend wird über den Antrag von GR Michael Bihler beraten.

Herr Auerbach erläutert, dass die Ansicht des Neubaus an die Optik des bestehenden Rathauses angelehnt ist. Die Außenfassade wird geschindelt und die Fenster mit Fensterläden versehen.

Im Erdgeschoss, wo die Verwaltung vorgesehen ist, empfiehlt er keine Fensterläden zu nutzen. An PC-Arbeitsplätzen sollte ein anderer Sichtschutz angebracht werden.

erkundigt sich, warum Herr Auerbach nun mit Sattelgaupen plant. Auf dem bestehenden Rathaus ist auf der Schleppgaupe die Photovoltaikanlage installiert und dies ist bei der jetzigen Planung nicht mehr möglich.

Herr Auerbach erklärt, dass die Photovoltaik für eine bessere Auslastung in Firsthöhe und beidseits angebracht werden sollte.

Des Weiteren erklärt Herr Auerbach, dass die Wohnungen einen separaten Eingang haben, da hier ein direkter Weg ins Freie gegeben sein muss.

Der Vorraum mit behindertengerechtem WC von der Verwaltung wird tagsüber immer zugänglich sein. Diese können dann auch die Besucher des Friedhofs nutzen.

erkundig	t sich, ob für die Verwaltungsräume ein Raumbedarf von 150m²
notwendig ist. BM l	bejaht dies, es kann aber auch kleiner geplant werden.
Ebenso stellt	die Größe des Nebengebäudes in Frage. Hier erklärt Herr
,	jede Wohnung mit 2 bis 3 Mülltonnen gerechnet werden muss Ilplatz für Fahrräder einberechnet werden sollte.
möchte	wissen, ob für Besucher des Rathauses auch ein Fahrradab-

stellplatz geplant ist. Herr Auerbach erklärt, dass hierfür vor dem Rathaus Platz sein wird.

möchte wissen, ob mit den Vereinen schon eine Absprache wegen Lagerfläche stattgefunden hat. Dies verneint BM Strohmaier, nur mit dem Heimat-

verein, da dieser momentan auch Lagerfläche im Rathaus hat. Es sollten auch Gegenstände, die derzeit temperaturbedingt nicht ordnungsgemäß im Depot des Heimatmuseums untergebracht sind, im Rathaus gelagert werden. Diese Gegenstände sind Eigentum der Gemeinde. Ebenso wird ein Büro für den Ortsheimatpfleger und den Heimatverein benötigt.

Zur Größe des Technikraumes gibt an, dass die Heizungsart noch nicht bekannt ist. Dies ist baurechtlich nicht relevant, die Raumgröße kann individuell an die Heizungsart angepasst werden, so Herr Auerbach.
würde anstatt den 2 Wohnungen und den 90m² Leerraum lieber 4
Wohnungen und einen Aufzug einbauen.
gibt an, dass bei einem Einbau eines Aufzuges wieder eine
Arztpraxis denkbar wäre.
schlägt vor, dass 3 Wohnungen eingebaut und eine Leerfläche vorgehalten werden sollte. Als Verwaltung würde er barrierefrei bauen.
BM Strohmaier gibt zu bedenken, dass bei mehr Wohnungen auch wieder mehr
Stellplätze und ein größeres Nebengebäude benötigt werden.
erklärt, dass bei einem Bauvolumen von 2,7 Millionen Euro so viel Wohnraum wie möglich geschaffen werden sollte.
The standard section of the Figure 1 standard (fig. Of the Indian
wirft ein, dass auch der Friedhofparkplatz für Stellplätze ge-
nutzt werden könnte. Hierzu erklärt BM Strohmaier, dass die Stellplätze für die Wohnungen rechtlich und tatsächlich gesichert werden müssen.
schlägt vor, dass eine neue Kostenschätzung mit 2 zusätzlichen Woh-

BM Strohmaier stellt einen Antrag zur Geschäftsordnung, dass Herrn Altbürgermeister Betz als Ortsheimatpfleger das Rederecht erteilt wird.

Beschluss:

nungen und Aufzug gefertigt werden sollte.

Der Gemeinderat beschließt, Herrn Altbürgermeister Betz das Rederecht zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 11

Nein-Stimmen: 0

Herr Altbürgermeister Betz erklärt, dass der Heimatverein im Winter sich nicht im Museum treffen kann und bereits jetzt Räume im Rathaus nutzt. Es müssen auch die Inventarlisten elektronisch erfasst werden, hierzu wird auch ein temperiertes Büro benötigt. Das Depot des Heimatmuseums kann auch im Keller des Rathau-

ses mit einer Temperieranlage untergebracht werden. Er gibt bezüglich des Aufzuges zu bedenken, dass der Unterhalt pro Jahr bei 2.500,00 € liegt.

Herr Auerbach gibt an, dass die Büroräume des Heimatvereins auch im Untergeschoss untergebracht werden können. Durch die abfallende Straße kommt auch hier Sonnenlicht rein.

spricht sich dafür aus, dass der Heimatverein oberirdische Räume bekommt.

BM Strohmaier erklärt, dass die Idee eines Balkons oder einer Loggia im Gespräch mit Herrn Auerbach verworfen wurde. Dieser Meinung schließt sich auch der GR an.

Zu seinem Antrag den Bau des Rathauses zu verschieben, gibt folgendes an:

Er stellt zunächst klar, dass diese Überlegung einen reinen finanziellen Aspekt hat. Er befürchtet, dass sich die Gemeinde übernimmt, wenn neben dem Jahrhundertprojekt "Neubau der Kindertagesstätte" mit geschätzten Kosten von 7 Millionen Euro das Rathaus noch neben zu gebaut wird.

Er schlägt vor, dass das Verfahren bis zur Baugenehmigung vorangetrieben wird und wenn die Kosten für den Neubau der Kindertagesstätte abschätzbar sind, mit der Umsetzung des Neubaus des Rathauses begonnen wird.

Er gibt zu bedenken, dass es auch noch weitere Investitionen wie z.B. Straßenbau, Photovoltaikanlage, zentrales Energiekonzept und Feuerwehrfahrzeug gibt.

gibt zu bedenken, dass zusätzlich auch noch nicht die Kosten für die temporäre Unterbringung des Kindergartens während der Neubauphase bekannt sind.

BM Strohmaier möchte von Herrn Auerbach wissen, wenn jetzt nur die Leistungsphasen 1-4 bis zur Genehmigungsplanung abgeschlossen werden, bis zu welchem Zeitpunkt mit einem möglichen Baubeginn zu rechnen ist.

Herr Auerbach erläutert, dass nach der Genehmigungsplanung zunächst Planungsbüros für die Elektro- sowie Heizungs- und Sanitärplanung gefunden werden müssen. Die Planungsphase wird vermutlich ein halbes bis dreiviertel Jahr dauern, sodass mit einem Baubeginn bis zu einem Jahr später gerechnet werden muss.

schlägt vor, dass bei Vorliegen der Kostenschätzung für die Kindertagesstätte mit der Planungsphase beim Rathaus begonnen werden sollte und die Ausführungsplanung bei Baubeginn der Kindertagesstätte. Dieser Meinung schließt sich auch an.

merkt an, dass er im Vorfeld zu diesem TOP den GR-Mitgliedern und dem Bürgermeister zusätzliche Informationen zu momentanen verfügbaren KfW-Förderdarlehen und deren Bedingungen sowie Beispiele für Tilgungsplänen von Darlehen bis zu 5,1 Mio. EUR (gem. Haushaltsplan der nächsten Jahre) übermittelt hat, um zu veranschaulichen, welche jährlichen Belastungen auf die zukünftigen Haushalte der Gemeinde in den Folgejahren zukommen könnten, sofern beide Maßnahmen "Rathaus- und Kindergartenneubau" gleichzeitig umgesetzt werden.

würde für diese Entscheidung gerne die belastbaren Zahlen der Kämmerei abwarten. Hierzu entgegnet BM Strohmaier, dass maßgebliche Investitionen der nächsten Jahre noch nicht konkret beziffert werden können.

BM Strohmaier hält fest, dass die Änderungen vom Beschlussvorschlag von mit dem GR besprochen wurden und die Änderungen markiert werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Hergensweiler beschließt, für den Neubau des Rathauses die Planung und Erteilung der Baugenehmigung durchzuführen, aber die Ausführung der Baugenehmigung auf unbestimmte Zeit zu stoppen. bis die Kindertagesstätte zu Hergensweiler gebaut und bezogen ist. Nach erneuter Prüfung der Sachlage (Finanzen etc.) wird über die Ausführung des Baus erneut im Gemeinderat abgestimmt werden.

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 11
Nein-Stimmen: 0

3. Bekanntgaben und Anfragen

BM Strohmaier gibt Folgendes bekannt:

- Zu den neuerrichteten Leitplanken bei den Abfahrten nach Scheidenweiler hat vom Staatlichen Bauamt erklärt, dass diese errichtet wurden, um den Fahrverkehr vor einem Aufprall auf das vorhandene Brückengeländer zu schützen. Allerdings sei auch klar geworden, dass tatsachlich die Sicht auf die B12 durch die Leitplanken behindert werde, sodass sie gekürzt wurden.
- BM Strohmaier hat bei der zuständigen Stelle im Landratsamt Lindau (Bodensee) bezüglich der Fahrplanänderungen bei der Linie 17 ab 2024 um Stellungnahme gebeten. Das Landratsamt kann nach Aussage der zuständigen Mitarbeiterin wegen des Ausscheidens des ehemals zuständigen Personals nicht mehr nachvollziehen, wie es zu Fahrplankürzungen in den Randzeiten kam.
- Für die Arbeiten an der Außenfassade des Heimatmuseums und der Aussegnungshalle wurden 9 Firmen angeschrieben, hiervon gingen drei Angebote ein.
 Den Zuschlag erhielt das wirtschaftlichste Angebot von der Fa. Ebert in Wangen.

•	erkundigt sich nach den Straßensanierungen, die noch 2023 geplant sind. BM Strohmaier teilt mit, dass dieses Jahr nur allgemeine Sanierungsarbeiten im Haushalt eingestellt sind und diese Arbeiten durch den Bauhof erledigt werden.
	Größere Sanierungsmaßnahmen werden 2024 umgesetzt, hierzu wird mit der Fa. Zimmermann noch ein Konzept ausgearbeitet.
•	möchte den Sachstand bezüglich der To-Do-Liste wissen. BM Strohmaier erklärt, dass diese von noch überarbeitet wird und in den nächsten Tagen an die GR-Mitglieder per E-Mail verschickt wird.